

BK 3/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 10. Oktober 2024 in Fulda**

Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.



B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der bereits mehrfachen Tarifierung von praxisintegrierten Ausbildungsverhältnissen durch die Regionalkommission NRW erscheint es nur konsequent, ebenso die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger im Land NRW zu tarifieren.

Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Dieser Kompetenzantrag ist geeint von der Regionalkommission NRW gewünscht.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-Ordnung. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

* * *

Magdeburg, 10.12.2024



Dr. Gerhard Feige
Bischof

